

Curriculum für das Masterstudium Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft

Stand: Juli 2016

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 276

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 73

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* an der Universität Wien ist eine fortgeschrittene Ausbildung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich zwischen kognitiv ausgerichteten Teilbereichen der Linguistik wie Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik und den verschiedenen Teilgebieten moderner Grammatiktheorien. Diese enge Verflechtung von kognitiven Teilbereichen und Grammatiktheorie stellt einerseits sicher, dass sich Absolventinnen und Absolventen mit dem Schwerpunkt auf psycho- und patholinguistischen Fragestellungen durch detaillierte grammatiktheoretische Kenntnisse von rein berufsorientierten Lehrgängen in diesen Bereichen unterscheiden, da sie die theoretische Dimension der Sprachanalyse jederzeit in eine praktische Umsetzung einbringen können. Andererseits soll Grammatiktheorie nicht nur in einem systemimmanenten Rahmen vermittelt werden, sondern auch in enger Anlehnung an Forschungen zum Spracherwerb, dessen Auffälligkeiten, zu Sprachpathologien, zu Sprache und Kognition, sowie zur neurologischen Verankerung von Sprache.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, eigenständig Analysen natürlicher Sprachen in Hinblick auf deren Aufbau, deren Erwerb oder deren möglicher Störungen durchzuführen. Dieses theoretische Wissen wird auch hinsichtlich der Anwendung in den verschiedenen Problembereichen vermittelt, so dass die Absolventinnen und Absolventen selbstständig wissenschaftliche Untersuchungen und gegebenenfalls Beratungstätigkeiten in oben genannten Schwerpunkten durchführen können.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.¹

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* an der Universität Wien.

¹ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Wenn dieser akademische Grad angeführt wird, ist er dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau des Masterstudienplans

Das Masterstudium *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* gliedert sich in sechs Pflichtmodule im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Dabei ist das Modul vier entweder aus dem Studienbereich *Kognitive Linguistik* oder aus *Grammatiktheorie* zu wählen.

Modul 1:	Neurologische Grundlagen (8 ECTS)	
Vermittlung der Hintergrundkenntnisse aus den <i>Neurowissenschaften</i> und aus der <i>Sprachpathologie</i> .		
Ziel: Verständnis der Gebiete für deren linguistische Anwendung.		
Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.		
	Neurolinguistik VO	2 SWS, 4 ECTS
	Patholinguistik VO	2 SWS, 4 ECTS
Modul 2	Kognitionspsychologische Grundlagen (10 ECTS, davon 6 ECTS prüfungsimmanent)	
Vermittlung der Hintergrundkenntnisse aus der <i>Kognitionspsychologie</i> . Hier wird besonders der Zusammenhang zwischen sprachspezifischen und allgemeinen Komponenten der Kognition behandelt.		
Ziel: Verständnis der Gebiete für deren linguistische Anwendung.		
Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.		
	Einführung in die kognitive Psychologie für LinguistInnen VO	2 SWS, 4 ECTS
	Proseminar zu kognitiver Psychologie für LinguistInnen PS	2 SWS, 6 ECTS
Modul 3	Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft (30 ECTS, davon 26 ECTS prüfungsimmanent)	
Hier werden die Schnittstellen zwischen <i>kognitiven Modellen</i> und <i>Grammatikmodellen</i> behandelt.		
Ziel ist die Vertiefung der grammatischen und kognitiven Analyse.		
Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.		
	Seminar aus diesem Bereich SE	2 SWS, 8 ECTS
	Proseminar aus diesem Bereich PS	2 SWS, 6 ECTS
	Proseminar zum Spracherwerb PS	2 SWS, 6 ECTS
	LV zur Morphologie PS oder VO	2 SWS, 6 bzw. 4 ECTS
	LV zu Typologie und komparativer Grammatiktheorie VO oder PS	2 SWS, 4 bzw. 6 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 4A

Kognitive Sprachwissenschaft
(26 ECTS, davon 22 prüfungsimmanent)

Dieses Modul dient zur Spezialisierung auf *Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik*.

Erworben wird die Fähigkeit, in den Bereichen Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik selbständige wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Privatissimum 1 PV	2 SWS, 4 ECTS
Privatissimum 2 PV	2 SWS, 4 ECTS
Einführung in die Statistik für LinguistInnen VO	2 SWS, 4 ECTS
PS Praktikum aus Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik	2 SWS, 6 ECTS
Seminar aus Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik SE	2 SWS, 8 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 4B

Grammatiktheorie
(26 ECTS, davon 22 ECTS prüfungsimmanent)

Dieses Modul dient zur Spezialisierung auf verschiedene Bereiche der *Grammatiktheorie*.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Privatissimum 1 PV	2 SWS, 4 ECTS
Privatissimum 2 PV	2 SWS, 4 ECTS
LV aus Phonologie VO oder PS	2 SWS, 4 bzw. 6 ECTS
Grammatiktheorie und Struktur einer nichtindogerm. Sprache PS oder VO	2 SWS, 6 bzw. 4 ECTS
Seminar aus Grammatiktheorie SE	2 SWS, 8 ECTS

Modul 5

Theorie der Diachronie
(8 ECTS)

Hier werden *grammatiktheoretische Erklärungen des Sprachwandels* behandelt.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die diachrone Phonologie oder Morphologie VO	2 SWS, 4 ECTS
Einführung in die diachrone Syntax VO	2 SWS, 4 ECTS

Modul 6

Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte
(10 ECTS, davon 6 ECTS prüfungsimmanent)

Dieses Modul versetzt die Studierenden in die Lage, historische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Disziplin näher zu verstehen und wird gemeinsam mit dem Masterstudium *Angewandte Linguistik* angeboten.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Geschichte der Sprachwissenschaft VO	2 SWS, 4 ECTS
Wissenschaftstheorie und Sprachwissenschaft PS	2 SWS, 6 ECTS

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Dieses ist aus den Pflicht- bzw. Wahlmodulen zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung wird mit 8 ECTS-Punkten (je 4 ECTS-Punkte) bewertet.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Es gibt vier Lehrveranstaltungstypen: Vorlesungen (VO), Proseminare (PS), Seminare (SE) und Privatissima (PV).

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen beschäftigen sich mit verschiedenen theoretischen Entwicklungen und werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanent

PS Proseminar (6 ECTS): Proseminare sind prüfungsimmanente Veranstaltungen, in denen verstärkt empirisch orientierte Ansätze verfolgt werden. Ziel ist das Verständnis und der Vergleich bestehender Analysen aus der Literatur. Hier wird eine permanente aktive Mitarbeit verlangt, bei der eine mündliche Präsentation mit Hilfe schriftlicher Unterlagen vorgesehen sein kann. Eine kürzere Abschlussarbeit kann, muss aber nicht verlangt werden.

SE Seminar (8 ECTS): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation von Ergebnissen (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. Eine schriftliche Seminararbeit im Umfang von circa 25 Seiten ist Pflicht.

PV Privatissimum (4 ECTS): Das Privatissimum dient der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Problemen, Teilergebnissen und Ergebnissen, die in der Masterarbeit erarbeitet werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht folgende Höchstzahlregelung: 40 Studierende, in Seminaren 30 Studierende.

Für die Lehrveranstaltung ‚*PS Praktikum aus Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik*‘ kann eine Teilnahmebeschränkung von 10 Studierenden festgesetzt werden, wenn dies von der externen Institution (Krankenhaus, Labor) verlangt wird.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Im Studium weiter fortgeschrittene Studierende haben den Vortritt.
2. Lässt sich aufgrund des Kriteriums 1. keine Entscheidung treffen, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung.
3. Studierende, die bei der betreffenden Lehrveranstaltung bereits einmal auf die Warteliste gesetzt wurden, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vorrangig aufgenommen.
4. Studierende mit nachgewiesenen Betreuungspflichten werden vorrangig aufgenommen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her, dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

Die Prüfungsmodalitäten werden von den Lehrenden am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 73, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.